



ABFALLREGLEMENT

DER GEMEINDE WALZENHAUSEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Vollzug	4
Art. 3 Abfallarten, Definitionen	4
Art. 4 Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	5
Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung	6
II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	7
Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	7
Art. 8 Berechtigung	7
Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung	7
Art. 10 Ausgeschlossene Abfallkasten	7
Art. 11 Kontrollen	8
III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN	8
Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt	8
IV. FINANZIERUNG	9
1. Allgemeines	9
Art. 13 Gemeinderechnung	9
2. Gebühren	9
Art. 14 Kostendeckung	9
Art. 15 Gebührenerhebung	9
Art. 16 Gebührenpflicht	9
Art. 17 Gebührenfestlegung	10
Art. 18 Fälligkeit	10
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 19 Rechtsschutz	10

Art. 20	Strafbestimmungen	10
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 22	Referendum und Inkrafttreten	11
V.	GENEHMIGUNGSVERMERK	11
	Genehmigungsvermerk	11
	Beilage zum Abfallreglement	
	Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts	12
	Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Walzenhausen	15
	Ordentliche Gebühren	15
	Gebühren für unrechtmässige Kehrrichtentsorgung	15

Der Gemeinderat Walzenhausen erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz,¹ die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen,² Art. 8 sowie Art. 34 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz)³ und Art. 7 lit. d der Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2000 folgendes:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 2) Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Walzenhausen. Der Gemeinderat kann eine Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden eingehen.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vollzug

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2) Der Vollzug dieses Reglements⁴ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine entsprechende Kommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Private oder private Organisationen beiziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an solche Körperschaften zu übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle:
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ bGS 814.0

⁴ Art. 8 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt;
- c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) **Produktionsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3) **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)⁵ namentlich aufgeführt sind.
- 4) **Giftabfälle** sind Abfälle für die Gesundheit des Menschen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen (gemäss eidg. Chemikaliengesetz),⁶ welche aus Unternehmungen und Haushalten stammen.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2) Sie fördert die dezentrale Kompostierung von Grünabfällen.
- 3) Sie richtet eine oder mehrere Sammelstellen für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.⁷
- 4) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 5) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten. Dies gilt auch für die Bereitstellung einer Entsorgungsinfrastruktur für Hundekot.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.⁸
- 2) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und grundsätzlich über den Handel zu entsorgen. Wo dies nicht möglich ist, sind sie den dafür bezeichneten öffentlichen Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben.
- 3) Sonder- und Giftabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

⁵ SR 814.610

⁶ Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, SR 813.1

⁷ Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01

⁸ Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz, SR 814.01

- 4) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen.⁹ Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen. Bei gewerblicher Hundehaltung oder -betreuung, bei Hundezuchten, Tierpensionen etc. ist der anfallende Kot durch den/die Betreiber/-in auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderats. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.
- 6) Sonder- und Giftabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind von der Inhaberin oder dem Inhaber einer sachgerechten Entsorgung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zuzuführen.¹⁰
- 7) Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Zustimmung des Gemeinderats übergeben werden. Der Gemeinderat kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechten Entsorgungsgebühren.
- 8) Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c an (Separatsammlungs-Abfälle), sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderates. Dieser kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Entsorgungsgebühren machen.

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten.¹¹
- 2) Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden.¹² Der Einsatz von Kompaktoren für Speise- und Rüstabfälle, von Küchenabfallzerkleinerern oder von ähnlichen Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten.¹³ Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Cheminéés, Kachelöfen.
- 4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

⁹ Art. 11 Hundegesetz, bGS 525.1

¹⁰ u.a. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600, Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

¹¹ Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

¹² Art. 6 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, Art. 10 Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, und Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

¹³ Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz, SR 814.01, und Art. 26a Luftreinhalte-Verordnung, SR 814.318.142.1

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- 1) Sammelroute, Sammelpunkte und Abfuhrturnus der Kehrichtabfuhr werden vom Gemeinderat in Absprache mit dem zuständigen Entsorger geregelt und der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.
- 2) Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder von der nächsten Sammelroute weit entfernt sind, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen durch den Gemeinderat abgelehnt werden.
- 3) Der Gemeinderat legt fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.
- 4) Die Gemeinde betreibt eine oder mehrere Wertstoffsammelstellen. Diese können mit einer Videoüberwachung ausgerüstet werden. Die Vorrichtungen zur Entsorgung (Container, Mulden usw.) sind derart zu beschriften, dass eindeutig ist, welche Wertstoffe bzw. Abfälle darin entsorgt werden.

Art. 8 Berechtigung

- 1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- 2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

- 1) Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden. Für Betriebe können Industrie- und Gewerbecontainer (Abrechnung nach Gewicht) vorgeschrieben werden.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt in Absprache mit dem Entsorger die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung.
- 3) Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Hauscontainern (für Gebührensäcke/Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken) vorschreiben.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

- 1) Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
 - Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;

- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Kliniken, Laboratorien und Arztpraxen.

2) Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts¹⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 11 Kontrollen

- 1) Die zuständigen Stellen können den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.
- 2) Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen wie etwa Textilien, durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.
- 2) Der Gemeinderat erlässt notwendigenfalls Auflagen für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen.¹⁵ Er kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr resp. die Anzahl der privaten Abfallsammelstellen beschränken.
- 3) Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.
- 4) Wird die Unterhaltspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft der Gemeinderat die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

¹⁴ Zum Beispiel Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, Verordnung über Getränkeverpackungen, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

¹⁵ Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Bauverordnung.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 13 Gemeinderechnung

Die Aufwände und Erträge der einzelnen Abfallarten werden detailliert verbucht.

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 14 Kostendeckung

- 1) Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.
- 2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 15 Gebührenerhebung

- 1) Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).
- 2) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben.
- 3) Betriebe müssen den Kehricht in zugelassenen Containern bereitstellen (für Wägesystem ausgerüstet). Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- 4) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr kann pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben werden.
- 5) Zusätzlich kann eine Grundgebühr erhoben werden. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Art. 16 Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
- 2) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Art. 17 Gebührenfestlegung

- 1) Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- 2) Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3) Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 18 Fälligkeit

- 1) Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und/oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der zuständigen Fachkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.¹⁶

Art. 20 Strafbestimmung

- 1) Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 100'000.– bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁷ und des Gewässerschutzgesetzes.¹⁸
- 2) Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.¹⁹

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Abfallbeseitigung vom 1. Dezember 1985 wird aufgehoben.

¹⁶ Art. 35 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

¹⁷ SR 814.01

¹⁸ SR 814.20

¹⁹ Strafprozessordnung, SR 312.0

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.²⁰
- 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.²¹
- 3) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 28.06.2016

Von der Einwohnergemeinde angenommen am: 25.09.2016

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh. genehmigt am: 20.12.2016

9428 Walzenhausen, 20.10.2016

V. GENEHMIGUNGSVERMERK

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hansruedi Bänziger

Nathalie Cipolletta

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss Nr.
Anhang	05.07.2022	01.01.2022	Erlass Abfall- grundgebühr nat. Personen	164/2022
Anhang	29.08.2023	01.01.2024	Erlass Abfall- grundgebühr jur. Personen	191/2023

²⁰ Art. 7 lit. d Gemeindeordnung

²¹ Art. 8 Abs. 3 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

Beilage zum Abfallreglement

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 30 Grundsätze

- 1) Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
- 2) Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.
- 3) Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c

- 1) Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung

- 1) Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle

- 1) Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

- 1) Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:
 - a) die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
 - b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
 - c) die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
 - d) die Zinsen;
 - e) der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.
- 2) Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
- 3) Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
- 4) Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

- 1) Wer vorsätzlich
 - a) widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
 - b) Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1); wird mit Haft oder Busse bestraft.
- 2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung

Art. 26a Verbrennen von Abfällen

- 1) Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.
- 2) Ausgenommen sind:
 - a) die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
 - b) trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzgesetz

Art. 6 Grundsatz

- 1) Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Gewässerschutzverordnung

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a) feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b) Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

Kantonales Umwelt- und Gewässerschutzgesetz

Art. 36 Verbotene Beseitigungsarten

Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen, in die Kanalisation eingeleitet oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind.

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Walzenhausen

Ordentliche Gebühren

Die ordentlichen Gebühren werden in Absprache mit der Kehrichtverwertung Rheintal erhoben und im jährlich erscheinenden Abfall-Entsorgungsplan veröffentlicht.

Grundgebühren

Bezeichnung	Gebühr exkl. MwSt.
Abfallgrundgebühr pro Wohneinheit	jährlich CHF 48.-
Abfallgrundgebühr pro angebrochene 5 Vollzeitäquivalent	jährlich CHF 36.-, mindestens jedoch CHF 36.-

Gebühren für unrechtmässige Abfallentsorgungen

Verstoss	Gebühr	Hinweis
Kehrichtsäcke ohne Gebühr Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Containern.	CHF 50.–	Gebühr für das Feststellen der Täterschaft, Bearbeitungskosten, Porto
Zerrissene Abfallsäcke	CHF 50.–	Gebühr für den Zeitaufwand, wenn die Entfernung durch Werkhofsmitarbeiter erfolgen muss.
Ablagerung von unerlaubten Gegenständen bei der Werkhof-Sammelstelle oder illegale Ablagerungen (z.B. im Wald)	CHF 100.– bis 1'000.–	Gebühr nach Aufwand für fachgerechte Entsorgung durch Werkhofsmitarbeiter (CHF 50.–/Std.). Bei schwerwiegenden Verstössen zusätzliche Verzweifung bei der Staatsanwaltschaft.
<u>Werkhof-Sammelstelle:</u> Abfallentsorgung von unberechtigten Personen Abfallentsorgung ausserhalb der Öffnungszeiten	CHF 100.– bis 300.–	Falls nötig, Gebühr nach Aufwand für fachgerechte Entsorgung durch Werkhofsmitarbeiter (CHF 50.–/Std.)